



Stadt
Frauenfeld

Reglement für die Sparkasse

des nicht pensionsversicherten
Gemeindepersonals

Gültig ab 1. Januar 1981

MUNIZIPALGEMEINDE FRAUENFELD

REGLEMENT FÜR DIE

SPARKASSE

des nicht pensionsversicherten Gemeindepersonals

vom 11. März 1981

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Mitgliedschaft	3
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4 Ansprüche bei vorzeitigem Austritt	3
Art. 5 Leistungen bei Invalidität und Altersrücktritt	4
Art. 6 Leistungen beim Tode	4
Art. 7 Uebertritt zur Pensionskasse	5
Art. 8 Verwaltung	5
Art. 9 Rechnungsführung	6
Art. 10 Haftung der Gemeinde	6
Art. 11 Lücken im Reglement	6
Art. 12 Rechtsmittel	6
Art. 13 Uebergangsordnung für laufende Renten	7
Art. 14 Uebergangsordnung bei Eintritt vor dem 1.1.1981	7
Art. 15 Inkrafttreten	7

REGLEMENT DER SPARKASSE

für das Personal der Munizipalgemeinde Frauenfeld

Art. 1

Die Munizipalgemeinde Frauenfeld führt für das nicht pensionsversicherte Aushilfspersonal der Gemeinde und für Beamte und Angestellte, die aus besonderen Gründen der Pensionskasse nicht beitreten können, eine Sparkasse. Sie bezweckt die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod.

Zweck

Art. 2

- 1 Der Beitritt zur Sparkasse ist für alle im Gemeindedienst stehenden Aushilfskräfte und nicht pensionsversicherten Gemeindefunktionäre obligatorisch, sofern das Dienstverhältnis nicht bereits bei Beginn als nur vorübergehend vereinbart worden ist.
- 2 Ueber Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.

Mitgliedschaft

Art. 3

- 1 Die Sparkasse wird durch Einlagen der Spareinleger und der Gemeinde gespeisen. Sie entsprechen den reglementarischen Jahresbeiträgen und Nachzahlungen bei der Pensionskasse und werden nach den gleichen Grundsätzen erhoben.
- 2 Die Einlagen der Spareinleger werden an der Besoldung in Abzug gebracht.
- 3 Die Gemeinde verzinst die Sparkapitalien zu 4 %.

Finanzierung

Art. 4

- 1 Wird das Dienstverhältnis eines Spareinlegers zufolge Kündigung durch die Gemeinde ohne sein Verschulden aufgelöst, so hat er Anspruch auf die von ihm und von der Gemeinde geleisteten Einzahlungen samt Zins.
- 2 Tritt ein Spareinleger vor Vollendung von 5 Beitragsjahren auf eigenen Wunsch aus dem Gemeindedienst aus oder wird er innert dieser Frist wegen eigenem Verschulden entlassen, so hat er Anspruch auf
 - a) die persönlichen reglementarischen Einzahlungen samt Zins;
 - b) die allfällig eingebrachte Freizügigkeitsleistung samt Zins.

Ansprüche bei vorzeitigem Austritt

- 3 Wenn der Austritt nach Vollendung von 5 Beitragsjahren erfolgt, so setzt sich sein Anspruch zusammen aus
 - a) den Ansprüchen gemäss Abs. 2 hiervor;
 - b) einem Zuschlag von 3 % für die ersten 20, bzw. von 4 % für die weiteren vollen Betriebsjahre, höchstens von 100 % des aus den Einzahlungen der Gemeinde und den Zinsen gebildeten Sparkapitals.
- 4 Für die Erfüllung der Ansprüche gemäss Abs. 1 - 3 hiervor gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 5 und 6 des Pensionskassen-Reglementes.

Art. 5

Leistungen bei Invalidität und Altersrücktritt

- 1 Beim Ausscheiden eines Spareinlegers aus dem Gemeindedienst wegen Invalidität oder nach Vollendung des 65. Altersjahres, bzw. 62. Altersjahres für weibliche Spareinleger, erhält er die aus den beidseitigen Einzahlungen und den Zinsen gebildeten Sparkapitalien.
- 2 Tritt die Invalidität nach mehr als 10-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft bei der Sparkasse ein, so kann der Spareinleger anstelle des Kapitalbezuges die Auszahlung einer lebenslänglichen Pension verlangen. Die Jahrespension beträgt 8 % der gemäss Abs. 1 vorhandenen Sparkapitalien, mindestens jedoch 20 % der anrechenbaren Jahresbesoldung.
- 3 Die Invaliden haben Anspruch auf Invaliden-Kinderpensionen gemäss Art. 18 Abs. 3 des Pensionskassen-Reglementes.
- 4 Ist die Invalidität durch ein Ereignis herbeigeführt worden, wofür die SUVA, die Militärversicherung, ein Dritter aus Haftpflicht oder eine Unfallversicherung, für welche die Gemeinde die Prämien bezahlt, einzustehen hat, so wird dem Invaliden gleichwohl das gesamte Sparkapital gemäss Abs. 1 oder die ungekürzte Rente gemäss Abs. 2 ausbezahlt.
- 5 Beim Altersrücktritt kann der Spareinleger nach mehr als zehnjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft bei der Sparkasse anstelle des Kapitalbezuges eine lebenslängliche Alterspension in der Höhe von 8 % der Sparkapitalien, bzw. von mindestens 20 % der anrechenbaren Jahresbesoldung wählen.
- 6 Verlangt ein Spareinleger die Auszahlung einer lebenslänglichen Pension (Abs. 2 und 5), so erlöschen mit dem Wegfall dieser Pension und der Witwenpension (Art. 6 Abs. 3) alle Ansprüche an die Kasse.

Art. 6

Leistungen beim Tode

- 1 Beim Ableben eines Spareinlegers haben der Ehegatte und die Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf die gesamten Sparkapitalien gemäss Art. 5 Abs. 1. Stehen die Kinder in

- Ausbildung oder liegt zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen Bedürftigkeit vor, so erstreckt sich ihre Anspruchsberechtigung bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Fehlen die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 1, so fällt das aus den eigenen Einzahlungen samt Zins gebildete Sparkapital an die Nachkommen, Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder. Mit Zustimmung des Stadtrates kann der Spareinleger auch andere Personen, die er unterstützt hat, als berechtigt erklären. Der Stadtrat bestimmt, wie und an wen das Sparkapital auszuzahlen ist.
- 3 Wenn der Bezüger einer Invaliden- oder Alterspension, die er anstelle der Sparkapitalien bezogen hat, nach seinem Tode eine Witwe hinterlässt, so hat sie Anspruch auf eine lebenslängliche Witwenpension in der Höhe von 2/3 der Pension des verstorbenen Ehemannes. Art. 23 Abs. 7 des Pensionskassen-Reglementes ist anzuwenden.

Art. 7

- 1 Wenn ein provisorisch angestellter Spareinleger innert 2 Jahren in das definitive Dienstverhältnis zur Gemeinde tritt, so hat er in die Pensionskasse nach Massgabe von Art. 3 ihres Reglementes überzutreten.
- 2 Die für ihn aus den eigenen Einzahlungen und aus jenen der Gemeinde samt Zinsen gebildeten Sparkapitalien sind auf die Pensionskasse zu übertragen. Die bisher bei der Sparkasse zurückgelegten Beitragsjahre werden als Versicherungsjahre für die Rentenfestsetzung angerechnet. Dieser Einkauf wird aus den übertragenen Sparkapitalien gedeckt. Entsprechend dem Alter und dem anrechenbaren Jahreslohn beim Eintritt in die Sparkasse haben der Spareinleger und die Gemeinde ein allfälliges Eintrittsgeld ohne Zinsen nachzuzahlen. Art. 31 Abs. 2 und 4 des Pensionskassenreglementes bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3 Der Uebertritt von andern Spareinlegern zur Pensionskasse ist im Sinne von Abs. 1 und 2 ebenfalls möglich. Sofern jedoch das Eintrittsgeld nicht nachbezahlt wird, sind die Leistungen der Pensionskasse unter Berücksichtigung der übertragenen Sparkapitalien von Fall zu Fall festzusetzen.
- 4 Bei Spareinlegern, die vor dem 1. Januar 1981 der Sparkasse beigetreten sind, müssen die Leistungen der Pensionskasse in jedem Falle nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelt werden.

Uebertritt zur Pensionskasse

Art. 8

- 1 Die Sparkasse wird vom Geschäftsführer der Pensionskasse verwaltet. Es werden ihr keine Verwaltungskosten belastet.

Verwaltung

- 2 Die Verwaltungskommission der Pensionskasse übt die ihr in Art. 45 des Reglementes der Pensionskasse übertragenen Aufgaben sinngemäss auch für die Sparkasse aus.

Art. 9

Rechnungs-
führung

- 1 Die Sparkapitalien und die jährlichen Einzahlungen der Spareinleger und der Gemeinde samt Zins werden einem Konto "Sparkasse, Sparkapitalien" gutgeschrieben. Diesem Konto werden die Auszahlungen gemäss Art. 4, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 und 2 belastet.
- 2 Einem Konto "Sparkasse, Rentenskapitalien" werden gutgeschrieben:
 - a) der Ueberschuss des Vermögens der Sparkasse am 1. Januar 1981 über die Kapitalien gemäss Abs. 1;
 - b) bei der Wahl einer lebenslänglichen Rente durch einen Spareinleger (Art. 5 Abs. 2 und 5) die beidseitigen Sparkapitalien samt Zins;
 - c) die beim Austritt oder beim Tode eines Spareinlegers nicht zur Auszahlung gelangenden Sparkapitalien samt Zins;
 - d) die jährliche Verzinsung dieser Kapitalien.
- 3 Diesem Konto werden die Rentenzahlungen nach Art. 5 Abs. 2, 3 und 5 und Art. 6 Abs. 3 belastet.

Art. 10

Haftung der
Gemeinde

Soweit die Rentenskapitalien gemäss Art. 9 Abs. 2 zur Bezahlung der laufenden Renten nicht ausreichen, übernimmt die Gemeinde den jährlichen Ausgabenüberschuss.

Art. 11

Lücken

Wo das Reglement keine Vorschrift enthält, wird in Anlehnung an das Pensionskassenreglement entschieden.

Art. 12

Rechtsmittel

- 1 Gegen die Entscheide des Finanzamtes oder des Stadtrates kann der Betroffene innert 14 Tagen Einsprache beim Stadtrat erheben.
- 2 Gegen den Entscheid des Stadtrates kann innert 14 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben werden (Art. 68 Abs. 1 und 2 des Organisationsreglementes).

Art. 13

Für Renten, die vor dem 1. Januar 1981 zu laufen begannen, gilt weiterhin das bisherige Recht, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 3 dieses Reglementes.

Uebergangs-
ordnung für
laufende Ren-
ten

Art. 14

Spareinleger, die vor dem 1. Januar 1981 der Sparkasse beigetreten sind, können bei Invalidität oder Erreichen der Altersgrenze wählen, ob sie sich für

Uebergangsord-
nung bei Eintritt
vor dem 1.1.1981

- a) das Sparkapital gemäss Art. 5 Abs. 1, oder
 - b) eine lebenslängliche Rente nach altem Recht (ohne Anspruch auf eine Witwenrente), oder
 - c) eine lebenslängliche Rente nach neuem Recht (mit Anspruch auf eine Witwenrente)
- entscheiden.

Die Ansprüche nach Art. 6 Abs. 1 oder 2 bestimmen sich auf jeden Fall nach neuem Recht.

Art. 15

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1981 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 1965 und alle seither erlassenen Aenderungen und Ergänzungen.

Inkrafttreten

Frauenfeld, 11. März 1981

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Gemeinderatspräsident	Der Sekretär
O. Mosimann	E. Maurer

